



II- 675 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

GZ. 104.693-3b/72

An den

283 /A.B.
zu 310 /J.
Präs. am 12. April 1972

Präsidenten des Nationalrates,

W i e n

=====

Die Abgeordneten zum Nationalrat Regensburger, Huber, Westreicher und Genossen haben am 14. März 1972 unter der Nr. 310 an den Herrn Bundeskanzler eine Anfrage, betreffend Änderung des § 12 des Bundesgesetzes vom 29.2.1956, BGBl.Nr. 54, mit nachfolgendem Wortlaut gerichtet.

"Für Absolventen des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums für Berufstätige (vormals "Arbeitermittelschüler") wird die Zeit des nebenberuflichen Studiums an dieser Schule für die Errechnung des Vorrückungstages nur L 3-wertig angerechnet.

So wäre, um eine derartige Benachteiligung der Arbeitermittelschüler zu mildern, der § 12 des Bundesgesetzes vom 29.2.1956, BGBl.Nr.54, auf die Bezüge der Bundesbeamten so abzuändern, daß im Abs.1 lit.a Z.6 für Bundesgymnasien und Bundesrealgymnasien für Berufstätige (vormals 'Arbeitermittelschüler') mit einer Mindestdauer von 4 1/2 Jahren ausdrücklich angeführt wird. Auch Experten des Unterrichtsressorts halten eine derartige Lösung für durchaus möglich und durchführbar.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, diesem Vorschlag, der einer großen Zahl von Arbeitermittelschülern, die nach Ablegung der Reifeprüfung in den öffentlichen Dienst getreten sind, bzw. im öffentlichen Dienst umgestellt wurden, zu entsprechen?
2. Wenn ja, wann werden Sie dem Nationalrat eine diesbezügliche Regierungsvorlage zuleiten?
3. Wenn nein, welche Gründe sind maßgebend, wenn diesem berechtigten Wunsch der Arbeitermittelschüler nicht Rechnung getragen wird?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Der allgemeine Zweck der im § 12 Abs.2 Z.6 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, und auch im § 12 Abs.2 Z.8 dieses Gesetzes geregelten Anrechnung von Studienzeiten liegt nicht darin, etwa diese Studienzeiten im Hinblick auf ihre Bedeutung dem öffentlichen Dienst gleichzusetzen, sondern am Beginn der

- 2 -

Beamtenlaufbahn und nur in diesem Zeitpunkt Ungleichheiten zu beseitigen, die für Absolventen im wesentlichen gleichwertiger Vorbildungen durch die unterschiedliche Länge der für die Erlangung der Hochschulreife oder für den Abschluß eines Hochschulstudiums auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften notwendigen Zeit bestehen. Diese Grundsätze müssen an sich auch für die Absolventen der höheren Schulen für Berufstätige Anwendung finden, weil für eine Beurteilung nach den sonstigen Kriterien für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages im Gehaltsgesetz 1956 allgemein Maßstäbe angelegt werden, die auf Tätigkeiten oder sonstige Gegebenheiten abstellen, die während eines wesentlichen Teiles der einzelnen Tage vorliegen. Die Beurteilung von Zeiträumen nach Kriterien, die sich praktisch als Nebenbeschäftigung darstellen, ist dem System der Stichtagsfestsetzung fremd, da hier Zeiträume nach Kriterien bemessen werden, die nur während eines - im Ausmaß - unwesentlichen Teiles der einzelnen Tage vorliegen, sodaß in einem solchen Fall die Beurteilung, welche Tätigkeiten während des gesamten übrigen Tages vorliegen, jeden Sinn verliert.

Gemäß § 12 Abs.2 Z.6 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 20. GG.-Novelle, BGBl.Nr. 245/1970, ist für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages bei Beamten, die in die Verw.Gr.B, L2a oder A oder in eine gleichwertige Verwendungsgruppe aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können, zur Gänze zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des frühestmöglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni, und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen. Diese Zeiten sind wertungsmäßig in jener Verwendungsgruppe zu berücksichtigen, in der der Beamte aufgenommen wurde; sie sind somit zumindest den Verw.Gr. B bzw. L2 gleichwertig.

Während vor dem Inkrafttreten der 20. GG.-Novelle die Zeit eines Besuches einer höheren Schule bis zur einschließlich vierten Klasse der Oberstufe weder zur Gänze noch den Verwendungsgruppen B bzw. L2 gleichwertig angerechnet wurden, und somit in solchen Fällen der Zeitraum zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres - ab der erst eine Vordienstzeitenanrechnung möglich ist - und der Reifeprüfung an einer vierten Klasse der Oberstufe einer höheren Schule aus der Anrechnung herausfiel, wurde nunmehr die Möglichkeit geboten, den Maturanten diesen Zeitraum zur Gänze und ohne jeden Überstellungsabzug für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Absolvierung einer höheren Schule für Berufstätige kann daher nur im Rahmen der eingangs dargestellten Überlegungen erfolgen. Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich für diese Schulen:

Gemäß § 37 Abs.4 des Schulorganisationsgesetzes umfassen das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige 10 bzw. gemäß § 131a Z.5 des angeführten Gesetzes neun Halbjahreslehrgänge; das Mindestalter für den Eintritt beträgt 18 Jahre. Der Abschluß der Ausbildung an diesen Schularten ist daher frühestens in dem Jahr möglich, in dem der Bedienstete das 22. bzw. 23. Lebensjahr vollendet. Für die früheren Arbeitermittelschulen bestanden etwas andere Vorschriften, nach denen der frühestmögliche Abschluß in jenes Jahr fiel, in dem der Bedienstete das 21. Lebensjahr vollendete.

Ich kann Ihnen daher mitteilen, daß bei Absolventen der Gymnasien bzw. Realgymnasien für Berufstätige und der früheren Arbeitermittelschulen die Zeit des Besuches dieser Lehranstalten bis zu den oben angeführten Terminen zur Gänze und ohne Überstellungsabzug berücksichtigt wird. Damit wird dieser Personenkreis gleich günstig behandelt, wie die Absolventen höherer Schulen anderer Art.

Es ist somit Ihrem Begehren bereits soweit Rechnung getragen worden, als es im System des Vorrückungsstichtages möglich ist. Eine Änderung des § 12 Abs.2 Z.6 des GG. 1956 - diesen haben Sie offenbar mit der in Ihrer Anfrage verwendeten Zitierung der hier nicht existenten Gesetzesstelle "§ 12 Abs.1 lit.a Z.6" gemeint - ist daher nicht erforderlich.

11. April 1972

Der Bundeskanzler:

